

## Änderungen im EU-Markenrecht

Am 23. März 2016 tritt die Änderungsverordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 16. Dezember 2015 in Kraft. Im Folgenden haben wir für Sie die unserer Auffassung nach wichtigsten Änderungen, welche die Verordnung mit sich bringt, kurz zusammengefasst:

- **Namensänderung**

Das „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt“ (HABM) ändert seinen Namen in „Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum“ (EUIPO).

- **Begriffsänderung**

Der Begriff „Gemeinschaftsmarke“ wird durch „Unionsmarke“ ersetzt. Alle bestehenden Gemeinschaftsmarken bzw. -anmeldungen werden am 23. März 2016 automatisch zu Unionsmarken bzw. -anmeldungen.

- **Bezeichnung und Klassifizierung**

Waren bzw. Dienstleistungen müssen eindeutig und klar angegeben werden, d. h. allgemeine Begriffe, einschließlich der Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation werden gemäß ihrer wörtlichen Bedeutung ausgelegt.

Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten Gemeinschaftsmarken, die in Bezug auf eine gesamte Überschrift einer Nizza-Klasse eingetragen sind, können bis zum 24. September 2016 eine Erklärung abgeben, dass es am Anmeldetag ihre Absicht war, Schutz in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über diejenige hinausgehen, die von der wörtlichen Bedeutung der Überschrift der betreffenden Klasse erfasst sind. Zusätzlich sind in der Erklärung die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe der Klassenüberschrift erfassten Waren oder Dienstleistungen anzugeben für die der

Markenschutz gelten soll, ohne dabei den Schutzzumfang der ursprünglichen Anmeldung zu erweitern. Unterbleibt eine solche Erklärung, so gelten die Unionsmarken ab dem 24. September 2016 nur für diejenigen Waren bzw. Dienstleistungen, die eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Überschrift der einschlägigen Klasse erfasst sind.

- **Darstellungsmittel**

Die grafische Darstellbarkeit als Eintragungskriterium wird gestrichen, somit können z. B. alternative Marken auf Basis von Gerüchen und Klängen einfacher geschützt werden.

- **Neue Rechte**

Die Durchfuhr (Transit) rechtsverletzender Waren durch die Europäische Union kann verhindert werden, auch wenn diese Waren nicht innerhalb der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden sollen.

- **Neue Fristen**

Eine Inanspruchnahme der Priorität muss direkt mit der Anmeldung einer Unionsmarke beantragt werden und kann nicht wie bisher innerhalb von zwei Monaten ab dem Anmeldetag noch in Anspruch genommen werden.

- **Benutzungsnachweis**

Bei einer Nichtbenutzungseinrede muss der Inhaber einer älteren angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke die ernsthafte Benutzung innerhalb der letzten fünf Jahren vor dem Anmeldetag bzw. dem Prioritätstag der angegriffenen Unionsmarkenanmeldung nachweisen. Bisher war die Zeitspanne, die fünf Jahre vor der Veröffentlichung der angegriffenen Gemeinschaftsmarkenanmeldung liegt, für den Benutzungsnachweis relevant.

- **Mediationszentrum**

Zum Zwecke einer gütlichen Einigung kann das EUIPO ein Mediationszentrum einrichten, dessen Dienste die Streitparteien auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen können.

- **Neue Markenform**

Es sollen Unionsgewährleistungsmarken eingeführt werden. Diese sollen die Qualität, Genauigkeit oder andere Eigenschaften – mit Ausnahme der geografischen Herkunft – von Waren gewährleisten. Hierzu muss beim EUIPO eine Satzung hinterlegt werden, welche die Nutzungsbedingungen zur Wahrung der Eigenschaften der Waren beschreibt.

- **Neues Gebührensystem**

Das neue Gebührensystem des EUIPO zeichnet sich insbesondere durch eine „Zahlung pro Klasse“ aus. Die folgende Tabelle stellt auszugsweise das bisherige Gebührensystem des HABM und das Gebührensystem des EUIPO gegenüber:

Anmeldegebühren (E-filing)			
HABM	Gebühr in EUR	EUIPO	Gebühr in EUR
erste Klasse	900,00 für bis zu drei Klassen	erste Klasse	850,00
zweite Klasse		zweite Klasse	50,00
dritte Klasse		dritte Klasse	150,00
ab der vierten Klasse, je Klasse	150,00	ab der vierten Klasse, je Klasse	150,00

Verlängerungsgebühren (E-filing)			
HABM	Gebühr in EUR	EUIPO	Gebühr in EUR
erste Klasse	1.350,00 für bis zu drei Klassen	erste Klasse	850,00
zweite Klasse		zweite Klasse	50,00
dritte Klasse		dritte Klasse	150,00
ab der vierten Klasse, je Klasse	400,00	ab der vierten Klasse, je Klasse	150,00

Andere Gebühren			
HABM	Gebühr in EUR	EUIPO	Gebühr in EUR
Widerspruch	350,00	Widerspruch	320,00
Löschung	700,00	Löschung	630,00
Beschwerde	800,00	Beschwerde	720,00

**BÜRO STUTTGART**

Wiederholdstraße 10  
70174 Stuttgart  
Deutschland  
Telefon: +49 (711) 2229940  
Telefax: +49 (711) 22299444



**BÜRO MAGDEBURG**

Olvenstedter Straße 15  
39108 Magdeburg  
Deutschland  
Telefon: +49 (391) 4005372  
Telefax: +49 (391) 4005373



**BÜRO HEILBRONN**

Weipertstraße 8-10  
74076 Heilbronn  
Deutschland  
Telefon: +49 (7131) 7669640  
Telefax: +49 (7131) 7669649

